

# Satzung

des Anglervereines „**Freiberger Mulde**“ e.V. Brand-Erbisdorf

## § 1

1. Der Verein führt den Namen „**Anglerverein Freiberger Mulde**“ e.V. (nachfolgend **AVFM** genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Brand-Erbisdorf. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Registriernummer **8142**.
3. Der AVFM ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der AVFM ist Mitglied des Anglerverbandes Südsachsen Mulde/Elster e.V. Chemnitz.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Freiberg.

## § 2

### Zweck und Anliegen

1. Vornehmliches Anliegen des AVFM ist die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden, ebenso darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der AVFM bezweckt:
  - a. Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Fischereirechts.
  - b. Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Fischerei und der Fischereiaufsicht.
  - c. Vertretung der anglerischen Interessen bei Verbänden und Vereinen, deren Zielsetzung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt gerichtet ist.
  - d. Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer.
  - e. Durchführung fischwirtschaftlicher Maßnahmen in Verbandsgewässern mit dem Ziel, die biologische Produktivität der Gewässer für attraktive Angelsergebnisse zu erschließen und in landesverbandseigenen oder gepachteten Gewässern kostengünstig Satzfrische für den Angelgewässerbesatz aufzuziehen.
  - f. Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens.
  - g. Förderung und Pflege des Angelns.
  - h. Förderung des Castings (Turnierangeln).
  - i. Förderung der Jugendarbeit.
  - j. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit
  - k. Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Der AVFM besteht aus:
  1. Mitgliedern
  2. Ehrenmitgliedern
  3. fördernden Mitgliedern
2. Mitglieder sind alle Personen, die dem AVFM beitreten und dessen Satzung anerkennen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen, die sich um die Angelei und die Fischerei im Raum Brand-Erbisdorf im besonderen Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden. Sie erhalten keine Angelberechtigung und haben den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten. Sie sind zu allen Versammlungen und Veranstaltungen einzuladen.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (o. d. erweiterte Vorstand, o. d. Mitgliederversammlung).
6. Die Zahl der Mitglieder des AVFM e.V. wird auf 250 Mitglieder begrenzt. Der Vorstand wird ermächtigt neue Mitglieder unabhängig dieser Begrenzung bis zu einem Alter von 16 Jahren aufzunehmen. Der Vorstand und erweiterte Vorstand kann eine abweichende Regelung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVFM.
2. **Die Mitglieder sind verpflichtet:**
  1. dem AVFM die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  2. die Satzung einzuhalten und Anordnungen der Organe des AVFM zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderung an den AVFM zu entrichten,
  3. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des AVFM zu unterstützen und ihn über Verhandlungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung im Territorium laufend zu informieren,
  4. die festgelegten Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Schwerbeschädigte ab 50% Körperschaden, Mitglieder mit Beginn des 65. Lebensjahres sowie nachweislich schwer kranke Mitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit. Die Arbeit in den Gremien des Vereines gelten als Arbeitsstunden.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft erlöscht:**
  1. durch den Austritt,
  2. durch Auflösung des Vereins,
  3. durch Tod,
  4. durch Ausschluss; er kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der zuständigen Organe nicht befolgt
- eine Handlung begeht, die das Ansehen des AVFM oder eines seiner Mitglieder schädigt.

5. automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 15.04. für das laufende Jahr nicht in voller Höhe (einschließlich des festgelegten Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr) entrichtet wurde. Auf Antrag kann im begründeten Ausnahmefall der Vorstand eine abweichende Lösung finden und schriftlich vereinbaren.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft im AVFM ist beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem vom Landesverband festgelegten Beitrag und dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag.
3. Veränderungen des Vereinsbeitrages treten zu Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
4. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstand durch Vereinbarung geregelt.
5. Ehrenmitglieder haben keinen Vereinsbeitrag zu leisten; hiervon ausgenommen ist der vom Landesverband festgelegte Beitrag für die Angelberechtigung zur Ausübung des Angelsportes.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des AVFM sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsident,
  - den 2 Stellvertretern,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Schriftführer.
2. Vorstand im gesetzlichen Sinne sind der Präsident und die Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis; die Stellvertretung wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Der Vorstand ist an seine Beschlüsse gebunden.

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorstand
  - dem Obmann für Umwelt -und Gewässerschutz
  - dem Obmann für Jugendarbeit und Casting
  - dem Obmann für Gewässerwirtschaft
  - dem Obmann für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Obmann für Angeln.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.  
Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
5. Der Vorstand leitet den AVFM und verwaltet dessen Vermögen.
6. Der Präsident verfügt nach den Beschlüssen des Vorstandes über die Vereinsmittel.
7. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Der erweiterte Vorstand ist mindestens viermal jährlich vom Präsidenten einzuberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.
10. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Der erweiterte Vorstand legt die Grundzüge der Vereinsarbeit fest, zu seinen Aufgaben gehören:
  - Beratung des Geschäftsberichtes
  - Haushaltsvorschlag und Festlegung der Aufwandsentschädigungen
  - Beschlussfassung über Veräußerungen bzw. Kauf bei Vermögensgegenständen
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Erlass von Geschäfts- und Vereinsordnungen
  - Erlass von Beitragsordnungen

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem erweiterten Vorstand, den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.
2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.  
Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn für das laufende Geschäftsjahr fällige Beiträge nicht entrichtet wurden.
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten alljährlich regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Ladungsfrist einzuberufen. Gäste können eingeladen werden.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Haushaltsvorschlages
  - Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Wahl von mindestens zwei Revisoren zur sachlichen Rechnungsprüfung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes, die Revision ist spätestens 14 Tage vor der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres abzuschließen
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Ehrenpräsident“
  - Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für einen Beschlussvorschlag sind.  
Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht schriftliche Stimmenabgabe gefordert wird.  
Die Vorstandswahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
6. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Ausschüsse**

1. Für alle Fragen des Fischerei- und Gewässerschutzes, der Bewirtschaftung der Angel- und Aufzuchtgewässer, der Arbeit mit der Jugend und des Casting's sind Ausschüsse zu bilden.  
Die Mitglieder der Ausschüsse wählen je einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.  
Der Vorsitzende gehört als Obmann dem erweiterten Vorstand an.  
Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten weitere Ausschüsse bestellen.

## **§ 11**

### **Aufwendungen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind in ihren Funktionen ehrenamtlich tätig.  
Mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind zu vergüten. Die Vergütung kann pauschaliert erfolgen. Die Pauschale darf den Betrag von 500,- EUR nicht übersteigen.  
Die Aufwandspauschale darf nicht unangemessen hoch sein.  
Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe und Ausschüsse werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.  
Diese wird jedes Jahr entsprechend den Einnahmen des Vereines durch den Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen angepasst und als Anhang der Satzung beigelegt.

## § 12

### **Auflösung des Vereines**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, bevorzugt zur Förderung der gesamten Angelei im Geltungsbereich zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landesverband Sächsischer Angler e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### **Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit den Stimmen von mindestens Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht/Finanzamt ggf. für erforderlich gehalten werden, können durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

## § 14

### **Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Satzungsregelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Die Satzung des AVFM wurde am 18. April 2015 auf der Mitgliederversammlung des Anglervereines Freiburger Mulde e.V. in Brand-Erbisdorf beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt am Tage der Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.